

Ärger mit dem Steigerungssatz und Begründungspflicht

| Dr. Ralf Großbölting

Der tägliche Kampf mit den Privatversicherungen und Beihilfestellen ist ein stetes Ärgernis für den Zahnarzt. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat nunmehr ein positives Urteil gesprochen (VG Würzburg, Urteil vom 04.03.2008; Aktenzeichen: W 1 K 07.1363; nicht rechtskräftig).

Nachdem von der Rechtsprechung bestätigt wurde (BayVGH, Urteil vom 30.05.2006, 14 BV 02.2643; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.06.2007, 4 S 2090/05), dass die vom Zahnarzt abgerechneten Kompositfüllungen gemäß § 6 Abs. 2 GOZ analog der Ziffer 217 GOZ abgerechnet und damit der Beihilfe zugrunde gelegt werden können, ist es bisher unklar, ob die Beihilfefähigkeit auf der Grundlage des 2,3-fachen Gebührensatzes gemäß § 5 Abs. 2 GOZ oder nur auf der Grundlage eines niedrigeren Steigerungssatzes gegeben ist.

In dem Fall, den das Gericht zu beurteilen hatte, beantragte der Kläger Beihilfe für eine Zahnarztrechnung mit der u.a. drei Kompositfüllungen abgerechnet wurden. Der Zahnarzt berechnete hierfür jeweils einen Betrag von 155,22 Euro auf der Grundlage einer analogen Anwendung von GOZ Nr. 217 und einem Steigerungsfaktor von 2,3. Die Beklagte gewährte Beihilfe, wobei sie für die drei Kompositfüllungen lediglich einen Steigerungsfaktor von 1,5 als angemessen betrachtete. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch und beantragte, den in Rechnung gestellten Steigerungssatz von 2,3 in vollem Umfang als beihilfefähig anzuerkennen. Das Gericht hat dem Kläger Recht gegeben, folgte in dieser Frage der Ansicht des VGH Baden-Württemberg und stellte fest, dass der Zahnarzt ermessensfehlerfrei einen 2,3-fachen Gebührensatz in seiner Rechnung ansetzen durfte und

der Rechnungsbetrag demnach in voller Höhe als beihilfefähig anzuerkennen ist. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg folgert diese Entscheidung aus § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ (und § 10 Abs. 2 Nr. 2 GOZ), wonach eine Gebührenregel zwischen dem einfachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden darf.

Die genannten Bestimmungen – so das Verwaltungsgericht – fänden auch im Falle der analogen Berechnung eines zahnärztlichen Aufwandes nach § 6 Abs. 2 GOZ Anwendung. Der entgegenstehenden Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs könne nicht gefolgt werden. Der 2,3-fache Gebührensatz sei nach der Konzeption des Verordnungsgewäbers kein Regelwert, sondern bezeichne lediglich den Regelhöchstsatz. Der Regelfall der ärztlichen Leistung sei mit einem innerhalb der Regelspanne (die vom einfachen bis zum 2,3-fachen des Gebührensatzes reicht) liegenden Faktor zu bemessen. Insoweit sei der Zahnarzt verpflichtet, auch innerhalb der Regelspanne die Gebühr nach den allgemeinen Bemessungskriterien, also insbesondere nach Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstand der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der besonders einfache Fall einer bestimmten Leistung sei danach mit dem einfachen des Gebührensatzes angemessen eingestuft und die normal schwierige oder zeitaufwendige Leistung, die noch nicht durch Besonderheiten gekennzeichnet ist, mit dem 2,3-fachen. Nach den ausdrücklichen Regelungen der GOZ müsse der

Zahnarzt das Berechnen des 2,3-fachen Gebührensatzes auch nicht begründen (vgl. § 10 Abs. 3 GOZ).

Das Gericht sah insoweit keine Notwendigkeit, bei einer analogen Anwendung der entsprechenden GOZ-Ziffern stets eine besondere Begründung zu verlangen, da die analoge Berechnung schon zur Voraussetzung hat, dass die tatsächlich erbrachte Leistung der in der GOZ beschriebenen Leistung, die analog angewendet werden soll, nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertig ist. Die in der Gebührenposition beschriebene Leistung sei daher auch in diesem Fall ein tauglicher Maßstab für die vorzunehmende Gebührenbemessung. Auszugehen sei insoweit von der Frage, wie die erbrachte Leistung nach dem konkreten Aufwand im Einzelfall im Vergleich zum Durchschnitt der Gebührenposition beschriebenen Leistung einzustufen sei.

Es bleibt zwar abzuwarten, ob die nächste Instanz das Urteil bestätigen wird. Dennoch geht das Urteil in eine richtige Richtung und schiebt dem restriktiven Vorgehen der Beihilfestellen einen Riegel vor.

kontakt.

Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht
kwm – kanzlei für wirtschaft und medizin
Berlin, Münster, Hamburg
Tel.: 0 30/2 06 14 33
Fax: 0 30/2 06 14 340
www.kwm-rechtsanwaelte.de



White Veneers®

Strahlend schöne Zähne für alle

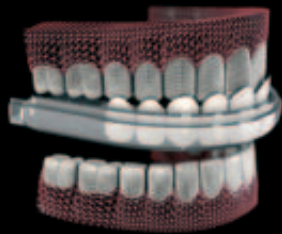
Schnell, schmerzfrei, schön, bezahlbar.

Kennen Sie einen Spezialisten der ästhetischen Zahnmedizin, dem es gelingt, bis zu **10 Veneers** in weniger als **1 Stunde** adhäsiv einzusetzen?

Mit White Veneers® können **Sie** es!



Die einzigartige Einsetzhilfe des White Veneers® Systems ermöglicht Ihnen eine bislang nicht gekannte Arbeitsweise und Effizienz.



White Veneers® führen bereits in zwei schnellen, für den Patienten angenehmen und schmerzfreien Sitzungen zum gewünschten Ergebnis.



Ohne Anästhesie, ohne Präparationen, ohne Provisorien.



White Veneers® optimieren durch ihre Profitabilität Ihre Wertschöpfung und sind gleichzeitig erschwinglich für Ihre Patienten.

Erweitern Sie Ihr Praxisportfolio und erkundigen Sie sich nach den neuen Möglichkeiten.

Jetzt Seminarteilnahme sichern:

- 20.09. Heidelberg
- 27.09. Düsseldorf
- 18.10. München
- 01.11. Leipzig
- 22.11. Stuttgart
- 06.12. Münster

WHITE VENEERS
BY GLAMSMILE

Exklusivvertrieb in Deutschland und Österreich durch
zantomed Handels GmbH
Ackerstr. 5 • 47269 Duisburg
Tel. 02 03/8 05 05 48 • Fax 02 03/8 05 10 44
www.white-veneers.de • www.zantomed.de

zantomed